



Ausschussdrucksache 21(4)223 C
vom 2. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme

von Dr. Nina Dierkes, Bundesamt für Verfassungsschutz vom
2. Oktober 2026

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes
BT-Drucksache 21/6805



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Postfach 10 05 53, 50445 Köln

An den
Innenausschuss
des Deutschen Bundestages

nachrichtlich:
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
im Deutschen Bundestag

und

Bundesministerium des Innern
Referat OS I 2

HAUSANSCHRIFT

Merianstr. 100
50765 Köln

POSTANSCHRIFT

Postfach 10 05 53
50445 Köln

TEL (NdB) +49 (0)228-99-792-0
+49 (0)30-18-792-0

poststelle@bfv.bund.de

poststelle@bfv-bund.de-mail.de

www.verfassungsschutz.de

Köln, 02.10.2026

Betreff: Öffentliche Anhörung zum Entwurf einer Änderung des Vereinsgesetzes

Hier: Stellungnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz (Anlage 1)

Bezug: Ihre E-Mail vom 30. September 2026

Anlage/n: ohne

Az.: **1A7- 502-000009-6864-0001/26 A** /

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme der Einbindung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Rahmen der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf der Änderung des Vereinsgesetzes übersenden wir Ihnen hiermit, die von Ihnen angeforderte schriftliche Stellungnahme des BfV.

Zunächst ist anzumerken, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz die Gesetzesänderungen unterstützt. Es finden sich zahlreiche Vereine aus den Phänomenbereichen Auslandsbezogener Extremismus/Terrorismus und Islamismus/islamistischer Terrorismus, die als Tarn- oder Propagandavereine oder auch zur Finanzierung der jeweiligen



SEITE 2 VON 4

Beobachtungsobjekte fungieren, sodass die Neuregelungen hier sehr hilfreich und sachdienlich wären.

Im Folgenden werden fachliche Beispiele für die Phänomenbereiche dargestellt.

Phänomenbereich Auslandsbezogener Extremismus/Terrorismus:

Türkischer Rechtsextremismus:

Türkische Rechtsextremisten in Deutschland sind überwiegend in drei Dachverbänden mit rund 250 Ortsvereinen organisiert. Die ADÜTDF als größter Dachverband ist die Deutschlandorganisation der türkischen Partei MHP. Die ADÜTDF ist eine weisungsgebundene und autoritär geführte Organisation, deren Mitglieder in der Mehrzahl türkische Staatsangehörige sind. Eine Offenlegungspflicht würde die Transparenz über die finanziellen Mittel der Dachverbände und ihrer Ortsvereine verbessern und so zur Einschätzung der von den Vereinen ausgehenden Gefahr für die Schutzgüter des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) beitragen.

Türkischer Linksextremismus und PKK

Auch im Bereich des türkischen Linksextremismus und besonders im Bereich der PKK finden sich zahlreiche Vereine, die vor allem zu Propagandazwecken genutzt werden. Zudem soll durch die Vereinsstrukturen ermöglicht werden, neue Unterstützer zu gewinnen und die jeweilige verfassungsfeindliche Bestrebung als legal zu vermarkten. Die in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegte Terrororganisation PKK unterhält ein weitflächiges Organisationsgeflecht aus Vereinen, die regional oder funktional agieren.

Phänomenbereich Islamismus/islamistischer Terrorismus:



Ergänzung Islamisches Zentrum Hamburg (IZH):

Zum IZH wird ergänzend mitgeteilt, dass nicht nur die Mitgliederstruktur aufklärungsbedürftig ist, sondern dass in der Regel Asservatenauswertung festgestellt werden konnte, dass das IZH jährlich mit einem Betrag von 1 bis 2 Millionen Euro durch das Revolutionsbüro bzw. den Iran finanziert worden ist. Diese Gelder sind mutmaßlich klandestin transferiert worden. Aus diesem Grunde ist eine gekoppelte Offenlegungspflicht von Strukturen der ausländischen bzw. Ausländervereine mit Finanzierungen aus dem Ausland notwendig.

„Islamic Relief DEU“ (IRD) und „Islamic Relief Worldwide“ (IRW):

Es ist bekannt, dass die Strukturen des IRD Verbindungen zur Muslimbruderschaft in Deutschland aufweisen. Zudem ist bekannt, dass IRD unmittelbare Finanzierungshandlungen an IRW vornimmt. IRW wiederum steht seit Jahren öffentlich in Verdacht, die HAMAS zu finanzieren. Es besteht u. a. eine entsprechende Listung von IRW durch Israel. Eine Offenlegungspflicht sowohl der Strukturen als auch der Finanzierung wäre somit sinnvoll.

Hierbei ist wichtig zu beachten, dass sich die Transparenzpflicht auch auf solche ausländischen Vereine bezieht, die nachweisbare Verbindungen zur einer Organisation in Deutschland haben (beispielsweise bei IRD und IRW die gleiche Namensgebung, personelle und finanzielle Überschneidungen), ohne dass es auf eine formale Einbindung der deutschen Strukturen in die ausländische Struktur ankommt; etwa als förmlich bzw. rechtlich eingebundene Teilstruktur. Dies korreliert insofern auch mit den Vorgaben des Vereinsgesetzes (VereinsG), das für eine Teilstruktur ebenfalls keine formale Einbindung im



SEITE 4 VON 4

Sinne einer Organisationsverfügung oder Eintragung in das Vereinsregister (VR) vorliegen muss.

„Al Salam 313“:

Im Falle der deutschen Rockergruppierung „Al Salam 313“ bestanden Anhaltspunkte für Verbindungen der Gruppierung zu irakisch-schiitischen Milizen und politischen Aktivitäten. Ebenfalls waren Kontakte ins benachbarte Ausland bekannt. Hierbei handelte es sich somit nicht um die obigen Fälle der Aufklärung von Strukturen ausländischer Vereine in DEU, sondern um einen mutmaßlichen Ausländerverein (der überwiegende Anteil von Al Salam 313 bestand aus Ausländern), bei dem eine Offenlegungspflicht ggf. relevante Erkenntnisse über die Vereinsstruktur und Verbindungen ins Ausland hätte erbringen können.